

Zusammenwirken von Güterrecht und Erbrecht

Vortrag Luzerner Juristenverein
10. Mai 2016

Alexandra Jungo



Übersicht

- I. Fälle des Zusammenwirkens
- II. Erbrechtliche Relevanz güterrechtlicher Vereinbarungen (Pflichtteilsschutz?)
- III. Güter- und erbrechtliche Relevanz lebzeitiger Zuwendungen (Pflichtteilsschutz?)
- IV. Gesetzliche und ehevertragliche Teilungsregeln
- V. Fazit

I. Fälle des Zusammenwirkens

Ausgangslage: Der Tod einer verheirateten Person löst die güter- und die erbrechtliche Auseinandersetzung aus.

1. Obligatorische Ansprüche aus Güterrecht und ihre Bedeutung im Nachlass (II)
2. Dingliche Ansprüche aus Güterrecht und ihre Bedeutung im Nachlass (IV)
3. Lebzeitige Zuwendungen und ihre güter- bzw. erbrechtliche Bedeutung (III)

II. Erbrechtliche Relevanz güterrechtlicher Vereinbarungen

1. Wahl, Änderung oder Modifizierung des Güterstands im Allgemeinen

Kein Pflichtteilsschutz

Beispiel

Ehepaar unter Gütertrennung wählt kurz vor dem Tod des Ehemannes rückwirkend (!) die allgemeine Gütergemeinschaft

Vermögen Ehemann 10 Mio, Vermögen Ehefrau null

Ehefrau erhält güterrechtlich $\frac{1}{2}$

Ehefrau erhält erbrechtlich maximal $\frac{5}{8}$ von $\frac{1}{2} = \frac{5}{16}$

Nachkommen erhalten erbrechtlich $\frac{3}{8}$ von $\frac{1}{2} = \frac{3}{16}$

erhalten bei Gütertrennung $\frac{3}{8}$ des Vermögens = $\frac{3}{8}$

II. Erbrechtliche Relevanz güterrechtlicher Vereinbarungen

2. Volle Vorschlags- oder Gesamtgutszuweisung im Besonderen

Beispiel

Err EM = 1000, Err EF = 0, EiG EM und EF = 0, Tod EM
Pflichtteilsschutz: Art. 216 Abs. 2, 241 Abs. 3 ZGB !

Variante 1: Volle Vorschlagszuweisung als RG uL

PfTBM = 475 i.V.m. 527 bzw. 216 als lex specialis

PfTBM für nichtgemeinsame Kinder: EiG + $\frac{1}{2}$ Err = 500

PfTBM für gemeinsame Kinder: EiG = 0

Variante 2: Volle Vorschlagszuweisung als Vf uL

PfTBM = Nachlass ohne Hinzurechnung

PfTBM für nichtgemeinsame Kinder: EiG + $\frac{1}{2}$ Err = 500

PfTBM für gemeinsame Kinder: EiG + $\frac{1}{2}$ Err = 500

III. Güter- und erbrechtliche Relevanz lebzeitiger Zuwendungen

1. Güter- und erbrechtliche Hinzurechnung

Art. 208 und 527 ZGB

Art. 208

¹ Zur Errungenschaft hinzugerechnet werden:

1. unentgeltliche Zuwendungen, die ein Ehegatte während der letzten fünf Jahre vor Auflösung des Güterstandes **ohne Zustimmung des andern Ehegatten** gemacht hat, ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke; ...

Art. 527

Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

1. die Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, wenn sie nicht der Ausgleichung unterworfen sind;
2. die Erbabfindungen und Auskaufsbeträge;
3. die Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte, oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke; ...

III. Güter- und erbrechtliche Relevanz lebzeitiger Zuwendungen

2. Zusammenspiel der Hinzurechnungen

Zustimmung Ehegattin

Keine güterrechtliche Hinzurechnung, aber ggf. erbrechtliche Ausgleichung (626) oder Hinzurechnung (527).

Keine Zustimmung Ehegattin

Güterrechtliche Hinzurechnung, Zuwendung fällt damit zur Hälfte in den Nachlass, wie wenn sie gar nicht stattgefunden hätte: also keine erbrechtliche Ausgleichung oder Hinzurechnung.

III. Güter- und erbrechtliche Relevanz lebzeitiger Zuwendungen

Problemkreise

Zustimmung Ehegattin: Verzichtet sie damit auch auf die Ausgleichung und die Herabsetzung zu ihren Gunsten im Nachlass?

Zuwendung an die Ehegattin selbst: Muss sie unter dem Titel von Art. 527 Ziff. 3 voll hinzurechnen oder nur jenen Teil, den sie – ohne Zuwendung – nicht bereits güterrechtlich hätte beanspruchen können?

IV. Gesetzliche und ehevertragliche Teilungsregeln

1. Gesetzliche Teilungsregeln

Art. 219, 244, 612a ZGB: obligatorische Wirkung

2. Gütergemeinschaft mit vertraglicher Teilungsregel

Gesamtgutszuweisung: **dingliche Wirkung**

3. Ehegattengesellschaft mit vertraglicher Teilungsregel

Auflösung der Gesellschaft mit Anwachsung als Liquidationsvorschrift: **dingliche Wirkung**

V. Fazit

Güter- und Erbrecht wirken in vielfältiger Hinsicht zusammen:

- gütervertragliche Vereinbarungen:
nur ausnahmsweise Pflichtteilsschutz
- lebzeitige Zuwendungen: Pflichtteilsschutz
- gesetzliche und vertragliche Teilungsregeln:
obligatorische, nur ausnahmsweise dingliche Wirkung

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!